

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind in einer anerkannten Kinderbetreuungseinrichtung in Wiesbaden betreuen lassen und Ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben.

Was wird bezuschusst?

Beiträge für die Kinderbetreuung in

- anerkannten Kindertagesstätten,
- Betreuenden Grundschulen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- Grundschulkinderbetreuung (anerkannt durch das Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Grundschulkinderbetreuung),
- Tagespflege bei Tagespflegepersonen in Kooperation mit dem „Treffpunkt Kindertagespflege“,
- Mittagsverpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Welche Zuschussmöglichkeiten gibt es?

- Geschwisterbeitragsreduzierung
- Einkommensabhängiger Zuschuss (gestaffelt nach mittlerem und niedrigem Einkommen)
- Einkommensunabhängiger Zuschuss (bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), bei Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag)
- Zuschuss für Pflegekinder
- Mittagsverpflegungskosten (Bildung und Teilhabe)

Was ist die Geschwisterbeitragsreduzierung?

Die Geschwisterbeitragsreduzierung ist eine freiwillige und einkommensunabhängige Leistung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Eltern, die mindestens zwei Geschwisterkinder zeitgleich in einer anerkannten Kindertageseinrichtung betreut haben.
- Beide Geschwisterkinder müssen einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz haben.

➤ Geschwisterbeitragsreduzierung bei **zwei Kindern**:

- Der Beitrag wird für das ältere Geschwisterkind voll erhoben.
- Das jüngere Geschwisterkind kann einen Zuschuss in Höhe von 40 % erhalten.

Ausnahme: Ist das jüngere Geschwisterkind ein Elementarkind (3 Jahre - Schuleintritt), wird kein Zuschuss gewährt. Grund hierfür ist, dass sich durch die sechsstündige Beitragsfreistellung des Landes der Beitrag von derzeit 160 EUR ab dem 1. August 2018 auf 79 EUR reduziert.

➤ **Geschwisterbeitragsreduzierung bei drei und mehr Kindern:**

- Der Beitrag wird für das ältere Geschwisterkind voll erhoben.
- Das jüngere, zweite Geschwisterkind, kann einen Zuschuss in Höhe von 40 % erhalten.

Ausnahme: Ist das zweite Geschwisterkind ein Elementarkind (3 Jahre - Schuleintritt), wird für dieses Kind kein Zuschuss gewährt, es zählt aber (als nicht bezuschusstes) Zweitkind, sodass für das dritte Kind der höhere Zuschuss für Drittkinder gewährt wird.

- Das dritte Geschwisterkind sowie weitere Kinder (auch wenn es ein Elementarkind ist) können einen Zuschuss in Höhe von 80 % erhalten.

Zusammengefasst lässt sich die Geschwisterbeitragsreduzierung wie folgt darstellen:

Anzahl betreuter Kinder	Geschwisterbeitragsreduzierung NEU	Ausnahme
1. Kind	Kein Zuschuss	
2. Kind	40%	nicht bei Elementar-Kindern
3. und jedes weitere Kind	80%	

Was ist ein einkommensabhängiger Zuschuss?

Ein Zuschuss gemäß § 90 SGB VIII zu den Beiträgen von Kinderbetreuungseinrichtungen ist abhängig von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie Ihrer familiären Situation.

Anspruchsberechtigte sind sorgeberechtigte Eltern, die mindestens ein Kind in einer anerkannten Kindertageseinrichtung betreut haben.

Dem Antrag sind alle erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen (siehe auch Checkliste).

Wie berechnet sich der einkommensabhängige Zuschuss?

Die nachfolgende Tabelle zeigt an einem Beispiel die Grenzwerte mit bereits bereinigtem Nettoeinkommen:

Familienzusammensetzung:

- Vater (Sorgeberechtigte 1)
- Mutter (Sorgeberechtigter 2)
- 1. Kind (7 Jahre alt) besucht eine betreuende Grundschule/Schulkind

- 2. Kind (2 Jahre alt) besucht die Krippe

Einkommensverhältnisse und Belastungen:

Bereinigtes Nettoeinkommen der Familie: **2.300,00 €**

Gesamtmiete ohne Strom: **600,00 €**, bzw. bei selbstgenutztem Wohneigentum, die monatliche Zinsbelastung, ohne Tilgung, inklusive Nebenkosten (ohne Strom)

Familienzusammen- setzung	Bedarf Spalte 1	Bedarf Spalte 2	Bereinigung des Nettoeinkommens	
	Beträge gemäß Spalte 2 x 1,5	Beträge gemäß § 85 SGB XII	Beim Einkommen werden berücksichtigt:	
Sorgeberechtigter 1	1.338,00 €	892,00 €	Erwerbseinkommen, plus anteiliges Weihnachts- und Urlaubsgeld, Renten, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Vermögen, (Zinsen), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkommenssteuer- erstattung vom Finanzamt, usw.	
Sorgeberechtigter 2	468,30 €	312,20 €		
1. Kind	468,30 €	312,20 €		
2. Kind	468,30 €	312,20 €		
gegebenenfalls Alleinerziehenden- zuschlag	(240,84 €)	(160,56 €)		
1. Kind Beitrag Schulkind	170,00 €	170,00 €		
2. Kind Beitrag Krippe Ganztagsplatz	156,00 € nach Geschwister- beitrags- reduzierung	156,00 € nach Geschwister- beitrags- reduzierung		
Gesamtmiete ohne Strom	600,00 €	600,00 €		
Einkommensgrenzen gem. § 85 SGB XII	Grenzwert 1 (= Summe Spalte 1) 3.668,90 €	Grenzwert 2 (= Summe Spalte 2) 2.754,60 €		Als besondere Belastungen werden berücksichtigt:
				Fahrtkosten (in der Regel nur für öffentliche Verkehrsmittel), Beiträge zur privaten Haftpflicht-, Hausrat- und Unfallver- sicherung, ggf. eine private Krankenversicherung (jedoch keine Zusatzkranken- versicherung), Betreuungsbeitrag, Gewerkschaftsbeiträge, bestimmte private Rentenversicherungen
			Bereinigtes Nettoeinkommen	
			↓ 2.300,00 €	

Ergebnis:

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen über dem Grenzwert 1 (hier über 3.668,90 €), gilt es als **höheres Einkommen (kein Zuschuss)**.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen zwischen dem Grenzwert 1 (hier 3.668,90 €) und dem Grenzwert 2 (2.754,60 €), gilt es als **mittleres Einkommen**.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter dem Grenzwert 2 (hier 2.754,60 €), gilt es als **niedriges Einkommen**.

In dem Berechnungsbeispiel liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter dem Grenzwert 2.

Zuschuss für das 1. Kind Schulkind = **118, 00 €**

Zuschuss für das 2. Kind Krippe = **222, 00 €**

Zuschusstabelle zu den Beiträgen in Kindertageseinrichtungen						
Zuschusstaffelung	Geschwisterbeitrags- reduzierung		mittleres Einkommen		niedriges Einkommen	
	2. Kind	3. Kind	1.Kind	2.Kind	1.Kind	2.Kind
Kinderkrippe Dreiviertelplatz	88,00 €	176,00 €	96,00 €	159,00 €	159,00 €	188,00 €
Kinderkrippe Ganztagsplatz	104,00 €	208,00 €	113,00 €	187,00 €	187,00 €	222,00 €
Elementarbereich Dreiviertelplatz	-	27,00 €	14,00 €	24,00 €	24,00 €	29,00 €
Elementarbereich Ganztagsplatz	-	63,00 €	32,00 €	55,00 €	55,00 €	67,00 €
Schulkind Dreiviertelplatz	60,00 €	120,00 €	60,00 €	104,00 €	104,00 €	127,00 €
Schulkind Ganztagsplatz	68,00 €	136,00 €	68,00 €	118,00 €	118,00 €	144,00 €

Hinweis: Eine individuelle Berechnungsmöglichkeit finden Sie unter www.wiesbaden.de/kitas. Alternativ führen die zuständigen Sachbearbeiterinnen/der zuständige Sachbearbeiter im Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Kindertagesstätten, eine Berechnung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch.

Was ist, wenn ich Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag) erhalte und einen Zuschuss benötige?

Wenn Sie Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) erhalten, können Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, dass wir einen internen Datenaustausch mit dem Sozialleistungs- und Jobcenter durchführen dürfen. Damit entfällt die Vorlage des Bescheides. Wenn Sie dies nicht wünschen, müssen Sie Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid ohne Berechnungsbogen einreichen.

Wenn sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid einreichen.

Kann ich einen Zuschuss für Pflegekinder / Beziehende von Jugendhilfemaßnahmen beantragen?

Ja, reichen Sie uns als Nachweis den Bescheid über die Pflegschaft / den Bescheid über die Jugendhilfemaßnahme vor. **Achtung:** das Verpflegungsgeld wird nur hälftig bezuschusst.

Ab wann wird der Zuschuss gewährt?

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag. Es gilt das Eingangsdatum des Antrags im Amt für Soziale Arbeit. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.

In welcher Höhe wird der Zuschuss gewährt?

Sie erhalten einen Zuschuss bis max. in Höhe des für die jeweilige Betreuungsform geltenden städtischen Monatsbeitrags. Wenn Ihr Kind keine städtische Einrichtung besucht, überweisen wir den Zuschuss direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

Fahrtkosten zur Arbeitsstätte werden pauschal - entsprechend der aktuellen RMV-Tarife - berücksichtigt.

Nur bei Schichtdienst oder Behinderung: Sollten die tatsächlichen Fahrtkosten höher als die aktuellen RMV-Tarife sein, muss dies entsprechend belegt werden. Die Berücksichtigung erfolgt mit 5,20 €/km.

Kosten für Versicherungen werden pauschal mit 12,00 €/Monat berücksichtigt. Sollte der tatsächliche Beitrag höher sein, muss der aktuelle Beitragsnachweis und/oder Versicherungsschein vorgelegt werden.

Wer bekommt eine Leistung für Mittagsverpflegung (Bildung und Teilhabe)?

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in der **Grundschulkinderbetreuung** und an **Betreuenden Grundschulen** kann in der Fachstelle Bildung und Teilhabe gestellt werden. Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Kommunales Jobcenter Wiesbaden
Fachstelle „Bildung und Teilhabe“
Konradinerallee 11
Eingang B, Schalter C
Service-Nummer: 0611 31-4797
Oder unter www.wiesbaden.de

Auf was muss ich bei der (Online) Antragsstellung achten?

Dem Antrag sind alle erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Falls Sie noch nicht alle erforderlichen Nachweise zur Hand haben, können Sie diese später auf dem Postweg, per E-Mail oder unseren digitalen Briefkasten übermitteln.

Bei der Online Antragsstellung können am Ende des Antrags alle erforderlichen Nachweise hochgeladen werden.

Für die Bezuschussung von Pflegekindern oder Beziehenden von Jugendhilfemaßnahmen muss als Nachweis der Bescheid über die Pflugschaft oder über die Jugendhilfemaßnahme eingereicht/hochgeladen werden.

Ich wohne nicht in Wiesbaden, mein Kind besucht aber eine Kindertageseinrichtung in Wiesbaden. Wo beantrage ich die Bezuschussung der Beiträge?

Falls Sie als Sorgeberechtigter Ihren aktuellen Wohnsitz nicht in Wiesbaden haben, Ihr Kind jedoch eine Wiesbadener Einrichtung besucht, beantragen Sie die Bezuschussung bitte in Ihrem Wohnort oder der zuständigen Kreisverwaltung.

Mein Kind besucht eine gemeindefremde Kindertageseinrichtung, obwohl wir in Wiesbaden leben. Wo beantrage ich die Bezuschussung?

Falls Ihr Kind eine gemeindefremde Einrichtung besucht, beantragen Sie die Bezuschussung bitte in Wiesbaden. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Zuschuss bis max. in Höhe des für die jeweilige Betreuungsform geltenden städtischen Monatsbeitrags gewährt werden kann.

Was gilt bei Getrenntlebenden?

Bei Getrenntlebenden, die das Sorgerecht gemeinsam ausüben, kann nur der Sorgeberechtigte einen Antrag stellen, bei dem das Kind gemeldet ist.

Impressum

Landeshauptstadt Wiesbaden
-Der Magistrat-

Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Kindertagesstätten
-Beitragszuschüsse-
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden